



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	FinanzA/047/2024
Gremium:	Finanzausschuss
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses
Datum:	25.11.2024
Sitzungsdauer:	17:00 Uhr bis 18:50 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzender (AV) Markus Berends begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

AV Berends stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Sitzung und die Anwesenheitsliste der Ausschussmitglieder fest. Ausschussmitglied Markus Berends übernimmt den Vorsitz und vertritt AV Dr. Gunnar Habben. Ratsmitglied (RM) Harald Schmidt vertritt Ausschussmitglied (AM) Bernd-Thomas Scheiwe. RM Hilko Rosenau vertritt AM Markus Berends.

3 Einwohnerfragestunde

Es wird hinterfragt, wie sich in Zukunft die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B entwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden keine Mehreinnahmen durch die Grundsteuerreform erwirtschaften dürfen. Es wird hinterfragt, wie die Gemeinde damit umgehen wird.

AV Berends antwortet, dass unter Punkt 9 der Tagesordnung auf die Hebesätze der Grundsteuer eingegangen wird und die Fragen damit beantwortet werden können.



4 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form für festgestellt erklärt.

5 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschriften vom 04. und 12. November 2024 werden in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

6 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Fachbereichsleiter (FBL) Kock teilt mit, dass die Gemeinde beim Landesamt für Statistik Niedersachsen von der Anhörung beim Zensus Gebrauch gemacht hat und die Aktenansicht und Verlängerung der Anhörungsfrist beantragt hat. Die Gemeinde hat per Mail am 22.11.2024 folgende Rückantwort erhalten:

*Ihr Schreiben vom: 19.11.2024
Mein Zeichen: Z3-19120/22-03451001*

Sehr geehrter Herr Kock,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anträge auf Akteneinsicht und Verlängerung der Anhörungsfrist.

Zur Akteneinsicht möchte ich vorweg folgendes mitteilen:

Die Einzelangaben sind nicht Bestandteil der Verwaltungsakte. Eine Einsichtnahme in Einzeldaten ist aus Gründen der Geheimhaltung (Statistikgeheimnis) nicht zulässig. Das Akteneinsichtsrecht endet dort, wo Einblick in statistische Einzeldaten, die nicht anonymisiert sind, genommen werden soll. Diese Daten sind nach § 16 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz (BstatG) geheim zu halten. Zudem dürfen von Gesetzes wegen die zum Zweck der Erstellung der amtlichen Statistik erhobenen Daten nicht an die Verwaltung zurückgespielt werden (§ 21 Abs. 4 ZensG 2022). Dies geht darauf zurück, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil (BVerfG Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a. - BVerfGE 65, 1 ff.) eine strikte Abschottung der amtlichen Statistik gegenüber der übrigen öffentlichen Verwaltung gefordert hat.

Zum genauen weiteren Vorgehen der Akteneinsicht und der Anhörungsfrist erhalten Sie nochmal gesondert Informationen.

RM Schmidt sagt, dass das Gesetz zur Durchführung des Zensus auf Rechtmäßigkeit überprüft werden muss. Sollte eine Rückmeldung an die Meldebehörden unzulässig sein, dann müsse man beim Bundesverfassungsgericht Klage erheben.

FBL Kock teilt mit, dass der Niedersächsische Städte – und Gemeindebund ein Muster-schreiben erstellt hat und bereits geprüft wird, ob eine Klageerhebung Sinn macht. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit weitere Schritte einzuleiten.

7 Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Kassenprüfung 2024 bei der Gemeinde Apen
Vorlage: MV/534/2024

FBL Kock erläutert den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Kassenprüfung 2024 bei der Gemeinde Apen anhand einer Power-Point Präsentation.

8 Unterrichtung über Darlehensaufnahme
Vorlage: MV/535/2024

FBL Kock unterrichtet über die Darlehensaufnahme anhand eine Power-Point Präsentation.

9 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen
Vorlage: VO/382/2024

FBL Kock stellt den Erlass der Hebesatzung für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Apen anhand einer Power-Point Präsentation vor.

AM Albrecht hinterfragt, ob man den Hebesatz bis zum 30.06.2025 anpassen muss, falls Minder oder -Mehreinnahmen generiert werden, da es ein aufkommensneutrales Einkommen ist.

FBL Kock antwortet, dass ein aufkommensneutraler Hebesatz veröffentlicht werden muss. Für die Berechnung können wir nur auf das Datenmaterial zurückgreifen, dass uns bis jetzt vorliegt. Der Gemeinde wurden bislang mehr als 98% der Grundsteuer-Messerbeschnide vom Finanzamt übermittelt. Dabei darf man nicht vergessen, dass Mehreinnahmen, aufgrund des stätigen Zuwachses in der Gemeinde und der Bautätigkeiten in den Neubaugebieten bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden, da lediglich der Planansatz 2024 verwendet werden darf.

RM Hilko Rosenau fügt ein, dass die dargestellte Bemessungsgrundlage und der berechnete Hebesatz durchweg Sinn ergeben. Man muss trotzdem aktiv bleiben und bei Mehreinnahmen den Hebesatz zum 30.06.2025 wieder anpassen, damit nicht mehr eingenommen wird.

BM Huber sagt, dass die Gemeinde mit den Bürgern im engen Kontakt bleibt. Man muss abwarten, wie sich das Steueraufkommen 2025 entwickelt und dann eventuell nachsteuern.

FBL Kock fügt hinzu, dass seitens der Gemeinde ein Infoschreiben entwickelt wird, aus dem die Berechnungen der Grundsteuer A + B hervorgehen.

AV Berends sagt, dass sich die Gemeinde aufgrund der Berechnung mit den Planzahlen 2024 als Grundlage um ca. 70.000 € ärmer macht.

AM Martens erläutert, dass es bei der neuen Grundsteuerreform immer einen Gewinner und ein Verlieren geben wird. Durch die Senkung des Hebesatzes bei der Grundsteuer A erwirken wir als Gemeinde eine Fairness. Dass die Gemeinde einen einheitlichen Hebesatz gewählt hat, ist vollkommen richtig.

AM Albrecht fügt hinzu, dass die Mischkalkulation auf jeden Fall Sinn macht.

RM Schmidt äußert, dass die neue Bewertung der Grundstücke nicht seitens der Gemeinde entstanden ist, sondern aufgrund der Gesetzgebung. Er spricht sich dafür aus, dass bei Mehreinnahmen zum 30.06.2025 das Geld den Bürgern zurückgezahlt wird und ein neuer Hebesatz berechnet wird.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Apen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 10.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Apen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 314 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 314 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Apen, den 10.12.2024

Huber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	

10 Erlass einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung Vorlage: VO/383/2024

FBL Kock erläutert den Erlass einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung.

AM Albrecht hinterfragt, wie man eine Rückhaltung der Niederschlagswasser auf den Grundstücken einfordern kann.

BM Huber antwortet, dass bei großen Bauvorhaben z.B. Versickerungsmulden eingebaut werden. Durch die neue Satzung erhält die Gemeinde Apen das Recht, eine derartige Rückhaltung bei bestimmten Bauvorhaben einzufordern.

RM Schmidt fragt, was in der Satzung steht und welche Kosten auf die Bürger kommen.

Erster Gemeinderat (EGR) Jürgens erläutert, dass die Satzungsänderung abstrakt das Recht mit Bürgern in Kontakt zu treten vorsieht. Man bekommt bei Baugenehmigungen ein Eingriffsrecht um rechtzeitig eingreifen zu können um eine Rückhaltung auf den Grundstücken einzufordern. Die Kosten hierfür können nicht beziffert werden, sie sind jedoch durch den jeweiligen Eigentümer zu tragen.

RM Schmidt hinterfragt, was mit den Altbeständen ist.

EGR Jürgens antwortet, dass die Satzungsänderung nur für neue Genehmigungen gelten kann.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Niederschlagswasserbeseitigungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	
Enthaltung:	1

11 Beratung des Haushaltes 2025 Vorlage: VO/384/2024

FBL Kock erläutert die aktualisierten Haushaltsansätze im Haushalt 2025. Die Situation hat sich im Vergleich zur ersten Lesung zwar gebessert, die Haushaltslage bleibt aber weiterhin angespannt. Das planerische Defizit beläuft sich anhand der neusten Planungen auf 806.500 € . Auch im Finanzhaushalt hat sich die Lage noch nicht vollends entspannt. So wird es trotz der Verbesserungen nicht möglich sein, die laufende Verwaltungstätigkeit selbst zu finanzieren. Hierfür müssen demnach Kassenkredite aufgenommen werden.

BM Huber gibt den Zusatz, dass die Mittel für den Generalentwässerungsplan weiterhin im Haushalt eingeplant und gesperrt sind um sie für eventuelle Maßnahmen der Verbesserung der Oberflächenentwässerung oder der Planaktualisierung einzusetzen.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2024 besprochenen Vorgaben in den endgültigen Haushaltsentwurf 2025 einzuarbeiten. Der Haushaltsentwurf 2025 ohne Anlagen und Vorbericht ist zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.12.2024 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	

12 Beratung des Investitionsprogrammes bis 2028 Vorlage: VO/385/2024

FBL Kock stellt die Beratung über das Investitionsprogramm bis 2028 anhand einer Power-Point Präsentation vor.

AM Martens fragt, ob durch die Streichung der Mittel für Dorfentwicklung die Förderung wegfallen.

BM Huber antwortet, das die sonstigen Mittel zur Dorfentwicklung in Haushalt der Gemeinde Apen gestrichen worden sind. Projekte zur Dorferneuerung wie z.B. die Erneuerung „Grüne Straße“ oder das Forum wurden im Haushalt separat aufgeführt. Die privaten Vereine können weiterhin Förderung zur Quartierentwicklung vom Land beanspruchen und anfordern.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2024 besprochenen Vorgaben zum Investitionsprogramm bis 2028 in den endgültigen Haushaltsentwurf 2025 einzuarbeiten. Der Haushaltsentwurf 2025 ohne Anlagen und Vorbericht ist zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.12.2024 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	
Enthaltung:	

13 Anfragen und Mitteilungen

Es werden keine Anfragen und Mitteilung vorgetragen.

14 Einwohnerfragestunde

Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Die Fragen die ein Einwohner zur Grundsteuerreform hatte, wurden durch den Vortrag beantwortet.

15 Schließen der öffentlichen Sitzung

AV Berends schließt die öffentliche Sitzung um 18.25 Uhr.